



## Recht und Gesetz

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *BMwA, Abteilung IX/6, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **87** (2–3), S. 155–160

1999

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199920,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {155--160},  
Number = {2--3},  
Year = {1999},  
Volume = {87}  
}
```



Zusammengestellt und bearbeitet von MinRat Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch

## Betreten von Grundstücken; § 43 Abs. 1 VermG

Die in § 43 Abs. 1 VermG genannten Befugnisse stellen Legalservitute im Sinne des § 364 ABGB dar. Diese Eingriffe sind rechtmäßig und stellen daher keine Besitzstörung dar.

(LG für ZRS Graz, 24.11.1998, ZI 6R413/98v)

**Sachverhalt:** Der Kläger ist Eigentümer der Liegenschaft EZ ... KG G. Am 1.7.1998 betrat ein Mitarbeiter des Beklagten, der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen ist, zur Durchführung von Vermessungsarbeiten die Liegenschaft des Klägers. Der Kläger behauptet in seiner Klage, in seinem ruhigen Besitz an der ihm eigentümlichen Liegenschaft, indem Mitarbeiter des Beklagten dieses betreten, gestört worden zu sein. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt.

**Aus der Begründung des LG:** Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung einer Besitzstörung ist die eigenmächtige Besitzstörungshandlung des Störenden. Eine solche Eigenmacht liegt vor, wenn der Eingriff in den Besitz ohne Erlaubnis durch den Besitzer, ohne behördliche Anordnung bzw. ohne allgemeine gesetzliche Erlaubnis erfolgt. Gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VermG sind Organe und Beauftragte der in § 1 Abs. 1 Z 1 LiegTeilG bezeichneten Personen oder Dienststellen (Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) befugt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren. Diese Befugnisse stellen ein Legalservitut im Sinne des § 364 ABGB dar, wobei Vermessungsbefugte im Sinne des § 43 Abs. 1 VermG Vermessungszeichen nur vorübergehend anbringen dürfen. Nun liegt hier gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VermG eine gesetzliche Erlaubnis vor, wonach Ingenieurkonsulenten und deren Mitarbeiter bei vermessungstechnischen Arbeiten befugt sind, jedes Grundstück zu betreten. Daher mangelt es im konkreten Fall an der Voraussetzung der Eigenmacht der Besitzstörungshandlung, und liegt eine solche nicht vor. Denn diese Bestimmung zielt nicht nur darauf ab, die Durchführung der Aufgaben der Vermessungsbehörden, welche im § 1 Z 1 bis 7 VermG angeführt sind, zu begünstigen, sondern begünstigt schlechthin vermessungstechnische Arbeiten. Diese Bestimmung nur dahin zu verstehen, daß nur vermessungstechnische Arbeiten, welche eine Amtshandlung darstellen, begünstigt würden, würde die gegenständliche Normierung des § 43 Abs. 1 Z 1 VermG ad absurdum führen. Denn im allgemeinen sind vermessungstechnische Arbeiten, die vom im § 43 Abs. 1 VermG genannten Personenkreis ausgeführt wurden keine Amtshandlungen, sondern werden Vermessungsarbeiten im Sinne des § 43 Abs. 1 VermG vorwiegend nach privatem Auftrag ausgeführt.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Beklagte, dadurch, daß seine Mitarbeiter die Liegenschaft des

Klägers betreten, um Vermessungsarbeiten durchzuführen, keine Besitzstörungshandlung setzte. Daher war die erstgerichtliche Entscheidung abzuändern und dem Rekurs Folge zu geben.

## Beschädigung von Vermessungszeichen; § 51 VermG

Zur Sorgfaltspflicht eines Bauunternehmers bei Asphaltierungsarbeiten

(VwGH, 21. 1. 1999, ZI 97/06/0207)

**Sachverhalt:** Mit Straferkenntnis der BH F wurde der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer eines näher angeführten Unternehmens für schuldig erkannt, er habe „als gemäß § 9 VStG verantwortliches, zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, daß im Herbst 1994 ein Vermessungszeichen, nämlich einer der beiden an der Mauer des Grundstückes Nr. ... (straßenseitig an der Kreuzung der Straßen Grundstücke Nr. ... und Nr. ..., Katastralgemeinde ...) angebrachten und mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift ‚Vermessungszeichen‘ gekennzeichneten Ringbolzen (Vermessungszeichen Nr NN, sog. Gabelpunkt) bei der Neuasphaltierung mit dem Straßenbelag (ca. 5 cm) überdeckt worden ist. Der gegenständliche Gabelpunkt ist damit vermessungstechnisch unbrauchbar geworden.“ Der Beschwerdeführer sei daher dafür verantwortlich, „daß ein Vermessungszeichen unbefugt in seiner Prüfbarkeit beeinträchtigt wurde.“ Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in der Höhe von S 1.000,- verhängt.

Aufgrund der dagegen erhobenen Berufung wurde das bekämpfte erstinstanzliche Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass es statt „im Herbst 1994“ „am 20. Dezember 1994“ und im letzten Satz des Tatvorwurfes statt „Prüfbarkeit“ „Benützbarkeit“ zu lauten habe.

Es sei als erwiesen anzusehen, dass das Vermessungszeichen im Zuge der Aufbringung der Asphalt-Tragschicht überdeckt worden sei. Weil somit die Tatzeit konkret feststehe, nämlich der 20. Dezember 1994, werde das erstinstanzliche Straferkenntnis diesbezüglich präzisiert. Weiters sei das Wort „Prüfbarkeit“ durch das Wort „Benützbarkeit“ zu ersetzen. Dies sei deshalb möglich gewesen, weil aus dem erstinstanzlichen Tatvorwurf eindeutig hervorgehe, dass die erstinstanzliche Behörde die wegen der Überdeckung des Vermessungszeichens durch den Asphaltbelag entstandene vermessungstechnische Unbrauchbarkeit dieses Zeichens in Strafe ziehen habe wollen, sodass die Verwendung des Wortes „Prüfbarkeit“ eher versehentlich erfolgt sein dürfte.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom VwGH als unbegründet abgewiesen.

Aus der Begründung des VwGH: Gemäß § 51 Abs. 1 Vermessungsgesetz begehrt, wer ein Vermessungsziel-

chen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis S 5.000,- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gemäß § 6 Abs. 1 Vermessungsgesetz dürfen die auf Grund der bisherigen Vorschriften sowie die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes errichteten Vermessungszeichen unbeschadet des Abs. 2 nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden.

Die Tatumschreibung erfolgte so, dass sie für den Beschwerdeführer – insbesondere auch im Hinblick auf die Tatzeit – unverwechselbar feststand.

Auch die Umschreibung des betroffenen Vermessungszeichens als eines von zwei an einer näher bezeichneten Mauer im näher angegebenen Kreuzungsbereich angebrachten Zeichens ist als ausreichend zu beurteilen, zumal im Spruch – worauf die belangte Behörde zutreffend verweist – die auf dem Vermessungszeichen befindliche Nummer angegeben wurde.

§ 51 Abs. 1 VermG stellt u.a. darauf ab, wer ein Vermessungszeichen in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt. Wenn das Vermessungszeichen durch jene oberste Schicht des Straßenbelages überdeckt ist, die von der im Spruch genannten ÖHG aufgetragen wurde, ist die Beeinträchtigung der Benützbarkeit des Vermessungszeichens, auf die das Gesetz abstellt, im Zuge der Arbeiten der Mitarbeiter des bezogenen Unternehmens erfolgt. Diese Tat ist dem u.a. vom Beschwerdeführer nach außen vertretenen Unternehmen zuzurechnen. Es kann dahingestellt bleiben, welche Vereinbarungen zwischen Generalunternehmer und Subunternehmer getroffen wurden, da eine Übertragung der strafrechtlichen Verantwortung (eine solche wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet) überhaupt nur dann zulässig wäre, wenn es gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 51 Abs. 1 VermG i.V.m. § 5 Abs. 1 VStG setzt die in Frage stehende Verwaltungsübertretung ein fahrlässiges Verhalten voraus. Fahrlässig handelt, wer einen Sachverhalt verwickelt, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, zwar ohne dies zu wollen, jedoch unter Außerachtlassung der ihm möglichen Sorgfalt. Im Rahmen der dem Beschwerdeführer möglichen Sorgfalt hätte er Informationen über allfällig vorhandene Vermessungszeichen auf dem zu bearbeitenden Straßensegment einholen und die Mitarbeiter des Unternehmens auf diese und ihre Beachtung im besonderen hinweisen müssen. Als Verantwortlicher des Unternehmens oblag ihm auch eine entsprechende Kontrolle der eingesetzten Personen in dieser Hinsicht. Der Beschwerdeführer behauptet selbst nicht, derartige Erkundigungen bzw. Kontrollen durchgeführt zu haben.

## Mappenberichtigung; § 52 Z 5 VermG

Beim Berichtigungsverfahren gemäß § 52 Z 5 VermG handelt es sich um ein ausschließlich amtswegiges Verfahren, für dessen Einleitung auf Parteienantrag sich keine normative Handhabe ergibt. (VwGH, 25.3.1999, ZI 97/06/0203)

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer begehrte mit Antrag an das Vermessungsamt P vom 5. April 1995 eine Mappenberichtigung betreffend die Grundstücke Nr. 93, 94 und 245, KG S. Das Vermessungsamt wies diesen Antrag mit Bescheid unter Berufung auf § 52 Z 5 VermG mit der Begründung zurück, dass das Mappenberichtigungsverfahren ausschließlich ein amtswegiges sei und daher keine Antragslegitimation bestehe. Überdies sei die fragliche Grenze durch einen näher genannten Abschlussbescheid der Niederösterreichischen Agrarbehörde und einen näher genannten Beschluss des Landesgerichtes St. Pölten rechtskräftig festgelegt worden.

Eine gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen abgewiesen. Die Berufungsbehörde bestätigte die Rechtsansicht des Vermessungsamtes, dass ein Verfahren nach § 52 Z 5 VermG ein amtswegiges sei, für dessen Einleitung auf Parteienantrag sich keine normative Handhabe ergebe.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Auch die belangte Behörde verneinte die Parteistellung des Erstbeschwerdeführers im Mappenberichtigungsverfahren und bestätigte die von der Behörde erster Instanz vorgenommene Zurückweisung des Antrags.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 10. Juni 1997, B 2177/96-5, ablehnte und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber, ob einfachgesetzlich gewährleistete Rechte der Beschwerdeführer verletzt worden seien, abtrat.

In der über Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde erachteten sich die Beschwerdeführer im Recht auf eine Sachentscheidung im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 52 Z 5 VermG verletzt.

Die Verwaltungsbehörden haben die Auffassung vertreten, dass das Berichtigungsverfahren gemäß § 52 Z 5 VermG nur von Amts wegen einzuleiten ist und daher Anträge auf Durchführung eines derartigen Verfahrens vom Gesetz nicht vorgesehen sind. Der Antrag des Erstbeschwerdeführers sei somit zurückzuweisen gewesen.

In der Beschwerdeergänzung wird demgegenüber die Auffassung vertreten, dass es zwar zutrefte, dass gemäß § 52 Z 5 VermG die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen sei, wenn sich ergebe, dass die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimme, dass dies aber nicht in dem Sinn verstanden werden könne, dass es einem Grundstückseigentümer verwehrt wäre, durch einen Antrag die Behörde zu verhalten, ein Verfahren zwecks Prüfung, ob es sich „ergibt“, dass die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastermappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzver-

lauf des Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, einzuleiten. Ein solches Begehren stelle noch keineswegs einen Antrag auf Berichtigung der Mappe dar und stehe auch keiner Bestimmung des VermG entgegen.

*Aus der Begründung des VwGH:* Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 1989, Zl. 89/04/0043, oder das hg. Erkenntnis vom 20. Oktober 1994, Zl. 94/06/0144) vertritt, handelt es sich beim Berichtigungsverfahren gemäß § 52 Z 5 VermG um ein ausschließlich amtswegiges Verfahren, für dessen Einleitung auf Parteienantrag sich keine normative Handhabe ergibt.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, dass der Antrag sich nicht als Antrag auf Durchführung des Verfahrens gemäß § 52 Z 5 VermG dargestellt habe, sondern darauf gerichtet gewesen sei, „die Behörde zu verhalten, ein Verfahren zwecks Prüfung, ob es sich ‚ergibt‘, dass die Darstellung des Grenzverlaufes nicht mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf des Grundstückes in der Natur“ übereinstimme, so ist dazu festzuhalten, dass eine derartige Anregung im Sinne der genannten Rechtsprechung durchaus zur Durchführung eines Verfahrens gemäß § 52 Z 5 führen kann, dass damit aber auch durch den Beschwerdeführer selbst klargestellt ist, dass kein Antrag vorlag, mit welchem eine Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden ausgelöst worden wäre. Die Beschwerde ist somit nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

## Urheberrecht an thematischen Karten

*Auch eine Karte, die als einzelnes Kartenblatt aufgrund einer vorbekannten gestalterischen Konzeption erstellt ist, kann urheberrechtlich schutzfähig sein, wenn bei ihrer Erarbeitung gleichwohl ein genügend großer Spielraum für individuelle formgebende kartographische Leistungen bestanden hat. Dem in einem solchen Fall geringeren Grad der Eigentümlichkeit des Werkes entspricht ein engerer Schutzzumfang.*

*Der Eigentümlichkeitsgrad und damit der Schutzzumfang kann jedoch bei einem Kartenwerk (z.B. bei thematischen Karten) höher sein, wenn es bereits nach seiner gestalterischen Konzeption von einer individuellen Darstellungsweise geprägt ist, die es zu einer in sich geschlossenen eigenschöpferischen Darstellung des betreffenden Gebietes macht.*

*(deutscher BGH, 28.5.1998, I Z R 81/96)*

**Sachverhalt:** Der Kläger (Kl.) ist der Kommunalverband Ruhrgebiet, ein Zusammenschluß der Ruhrgebietsgemeinden. Beginnend in den sechziger Jahren erarbeiteten der Rechtsvorgänger des Kl., der Siedlungsverband des Ruhrkohlenbezirks, und danach dieser selbst zusammen mit den beteiligten Städten und Vermessungsämtern das „Stadtplanwerk Ruhrgebiet“. Das im Jahr 1971 fertiggestellte Kartenwerk umfaßt lückenlos das Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden. Gegen Entgelt vergibt der Kl. an Dritte Nutzungsrechte zur Vervielfältigung von Teilen des Stadtplanwerkes.

Der Beklagte (Bekl.) betreibt ein kartographisches Ingenieurbüro. Er entwirft Stadtpläne, vor allem für Branchentelefonbücher („Gelbe Seiten“). Von ihm stammen die Pläne in den „Gelben Seiten D. 1993/94“ und B. 1994/95“. Bei deren Erstellung lag ihm das „Stadtplanwerk Ruhrgebiet“ vor.

*Aus der Begründung:* Das BerG ist zutreffend davon ausgegangen, daß Stadtpläne und Landkarten als Darstellungen wissenschaftlicher, technischer Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Urheberrechtsschutz genießen, wenn es sich um persönlich geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt (vgl. BGH GRUR 1987, 360. 361 – Werbepläne; GRUR 1988, 33, 35 = WRP 1988, 233 – Topographische Landkarten). Der dargestellte Inhalt, insbesondere die verwendeten Vermessungsdaten und die sonstigen in die Karte eingearbeiteten Informationen sind allerdings urheberrechtlich frei; das BerG hat es deshalb auch zu Recht als unerheblich angesehen, daß der Bekl. aus dem Kartenwerk des Kl. dort absichtlich gemachte Fehler übernommen hat. Die Leistung eines selbständig arbeitenden Kartographen erschöpft sich aber schon deshalb nicht in der Mitteilung geographischer und topographischer Tatsachen, weil Karten auf einen bestimmten Benutzerzweck hin gestaltet werden müssen. Die schöpferische Eigentümlichkeit einer Karte kann auch demgemäß, wie auch das BerG nicht verkannt hat, bereits daraus ergeben, daß die Karte nach ihrer Konzeption von einer individuellen kartographischen Darstellungsweise geprägt ist, die sie zu einer in sich geschlossenen eigentümlichen Darstellung des betreffenden Gebietes macht (vgl. BGH GRUR 1965, 45, 46 - Stadtplan). Ebenso wie bei der urheberrechtlichen Beurteilung von Sprachwerken auch ein geistig-schöpferischer Gehalt, der in Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen sein kann (vgl. BGHZ 1994, 276, 285 = GRUR 1985, 1041 - Inlenco-Programm; BGH GRUR 1987, 704, 705 - Warenzeichenlexika), können bei Karten urheberrechtlich bedeutsame schöpferische Züge auch in der Gesamtkonzeption liegen, mit der durch die individuelle Auswahl des Dargestellten und die Kombination von – meist bekannten – Methoden (z.B. bei der Generalisierung) und von Darstellungsmitteln (z.B. bei der Farbgebung, Beschriftung oder Symbolgebung) ein eigentümliches Kartenbild gestaltet worden ist.

Der Freiraum für eine individuelle Gestaltungsweise zur Erreichung eines Kartenbildes, das möglichst zweckentsprechend, verständlich und übersichtlich, dazu klar und harmonisch ist, kann bei Karten entsprechend der Aufgabenstellung sehr unterschiedlich sein – sehr eng begrenzt etwa bei Katasterkarten, etwas größer dagegen bei topographischen Karten und regelmäßig noch größer bei thematischen Karten (vgl. Pape, Kartographische Nachrichten 1979, 228 ff.; Twaroch, Urheberrecht an topographischen und thematischen Karten, Medien und Recht 1992, 183, 185 ff.). Pläne wie die Karten des „Stadtplanwerkes Ruhrgebiet“ stehen zwischen topographischen und thematischen Karten (vgl. dazu Hoke/Grünreich, Kartographie, 7. Aufl., S. 17).

Karten können aber auch dann, wenn sie in der Gesamtkonzeption ihrer Gestaltung keine schöpferischen Züge aufweisen (wie z.B. bei der Erarbeitung eines ein-

zelen topographischen Kartenblatts nach einem vorbekannten Muster), urheberrechtlich schutzfähig sein. Auch in einem solchen Fall kann dem Entwurfsbearbeiter oder Kartographen – trotz der Bindung an Zeichenschlüssel und Musterblätter – ein für die Erreichung des Urheberrechtsschutzes genügend großer Spielraum für individuelle formgebende kartographische Leistungen bleiben. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche kartographische Gestaltung die Mindestanforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit erfüllt, darf kein zu enger Maßstab angewendet werden (BGH GRUR 1987, 360, 361 – Werbepläne; BGH GRUR 1988, 33, 35 – Topographische Landkarten). Allerdings folgt aus einem geringen Maß an Eigentümlichkeit auch ein entsprechend enger Schutzzumfang für das betreffende Werk (vgl. BGH GRUR 1988, 33, 35 – Topographische Landkarten; vgl. auch Schrickel/Loewenheim, Urheberrecht, § 2 Rdn. 132).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Urheberrechte an benutzten Karten durch unfreie Übernahme schöpferischer Elemente verletzt sind, wird sich das Gericht mangels eigener Sachkunde regelmäßig der Hilfe eines gerichtlichen Sachverständigen bedienen müssen (vgl. BGH GRUR 1988, 33, 35 – Topographische Landkarten; G. Schuzle, Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts, S. 249; Twaroch, Medien und Recht 1992, 183, 188). Im vorliegenden Fall wird die Beziehung eines gerichtlichen Sachverständigen schon mit Rücksicht auf die von Parteien vorgelegten – einander widersprechenden – Privatgutachten notwendig sein.

*Anmerkung: Die Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes ist zwar zum deutschen Urheberrecht ergangen. Die für einen Urheberschutz maßgeblichen Kriterien unterscheiden sich jedoch kaum von der österreichischen Rechtslage, weshalb das Urteil – weil einschlägige Entscheidungen selten sind – hier referiert wird.*

## Zugang zur Grundstücksdatenbank auf neuen Wegen Internettechnologie statt BTX und 3270

(Zusammengestellt aus Presseaussendungen).

In die Grundstücksdatenbank mit den öffentlichen Registern Grundbuch und Grenzkataster kann man seit 1. Juli 1999 mittels zeitgemäßer Internet-Technologie Einsicht nehmen. Telekom Austria, Datakom Austria, EUNET, IMD und EDV-Technik Went fungieren dabei als Verrechnungs- und Übermittlungsstellen. Diese wurden auf Grund einer vom Wirtschafts- und dem Justizministerium gemeinsam durchgeführten Ausschreibung ermittelt.

Das Wirtschaftsministerium, das für den Betrieb der Grundstücksdatenbank verantwortlich ist, erfüllt mit dieser Umstellung die heutigen Anforderungen an ein modernes Abfragesystem. Der derzeit noch bestehende Zugang über Telekom-BTX wird mit Ende 1999 eingestellt, ebenso im Laufe des Jahres 2000 die Zugänge über Datakom-Telehost und IBM-Network-Services.

Mit rund sechs Millionen Abfragen jährlich ist die Grundstücksdatenbank die größte E-Commerce Anwendung Österreichs. Das Prozedere ist einfach: Dem User wird von seiner Verrechnungsstelle nach erstmaliger Registrierung ein eigener Account eingerichtet. Über einen Gateway-Zugang wählt sich der Anwender nach Identifizierung und Passworteingabe zur Datenbank der Grundstücksdatenbank ein. Abfragen über Eintragungen im österreichischen Kataster und Grundbuch stehen dann dem Benutzer offen. Nach jedem Zugriff sind die Gebühren für Abfragen sofort abzulesen.

Die klassischen Internet-Erfolgsparemeter wie rasche Auskunft, Einsatz verknüpfter Datenbanken, graphische Informationsaufbereitung und breit verzweigte Linkstruktur machen die Internet-Lösung dieser stark gefragten Daten beispiellos. Das Web-Interface ermöglicht leichte Handhabung und rasche Orientierung, die keine lange Einschulung und Spezialwissen voraussetzt.

Zur Vorbeugung von Datenmißbrauch und unberechtigten Datenzugriffen sind vier weitreichende Sicherheitsmaßnahmen angelegt worden:

- Durch sorgfältige Auswahl einer beschränkten Anzahl von Verrechnungsstellen bleibt die Account-Vergabe übersichtlich.
- Die Gateway-Einwahl von der jeweiligen Verrechnungsstelle zur Website der GDB garantiert, daß ausschließlich diese Daten auf einer Leitung übertragen werden.
- Bis zu drei Firewall-Systeme schützen die Daten: die Firewall des Ministeriums, die der jeweiligen Verrechnungsstelle und gegebenenfalls jene des Endbenutzers.
- Registrierung und Benutzeridentifizierung des Users

Voraussetzung für die Abfragen ist ein Internet-Zugang. Bindungen an bestimmte Provider oder bestimmte technische Vorgaben bestehen nicht. Bis sich geeignete breitenwirksame Vergebüherungstechniken durchsetzen, ist allerdings noch eine Nutzungsvereinbarung mit einer der fünf Verrechnungsstellen erforderlich. Von dieser erhält der Kunde eine Teilnehmernummer und ein Passwort und kann über die Internet-Seite der Verrechnungsstelle die gewünschten Abfragen vornehmen. Über diese Seite wird man direkt zum Bundesrechenzentrum weiter verbunden und erhält online die authentischen Informationen aus den Datenbanken.

Eine der neuen Technologie angepasste Gebührenverordnung (GrundstücksdatenbankV 1999, BGBl. I Nr. 177/1999) sieht für je zehn angefangene Zeilen alphanumerischer Daten einen Betrag von ATS 3,90 vor. Dazu kommen unterschiedliche Zuschläge für den Aufwand der genannten Übermittlungsstellen. Berechnet man für die Real-Besorgung eines Grundbuch- oder Katasterausganges rund 30 Minuten Mitarbeiterzeit, so sind die Einsparungspotentiale bei den Personalkosten einfach zu errechnen.

Die Grundstücksdatenbank ist eine geschützte Datenbank im Sinn des § 76c des Urheberrechtsgesetzes. Inhaber des Schutzrechts an dieser Datenbank im Sinn des § 76d des Urheberrechtsgesetzes ist der Bund. Die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach §§ 6 und 7 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, die Befugnis zur

Abfrage des Grenzkatasters nach § 14 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes und die Entrichtung der Gebühren für die Grundbuchsabfrage und für die unmittelbare Einsichtnahme in den Grenzkataster berechtigen über die Abfrage hinaus nicht zu Verwertungshandlungen, die dem Bund als Datenbankhersteller nach den Bestimmungen der §§ 76c ff des Urheberrechtsgesetzes vorbehalten sind. (§ 2 GDBV)

Informationen über die Verrechnungsstellen, deren Einstiegsseiten und die aktuellen Aufschläge auf die Abfragegebühr können der homepage des Wirtschaftsministeriums „www.bmwa.gv.at“ Stichwort: „Grundstücksdatenbank“ entnommen werden.

## Neues Datenschutzgesetz

Aufgrund der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr mußte auch Österreich den Datenschutz neu regeln, weil einige inhaltliche Erfordernisse dieser Richtlinie im bisher geltenden DSG, BGBl.Nr. 565/1978, nicht vollständig oder in etwas anderer Ausprägung enthalten waren.

Mit dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, wird die Zweiteilung des einfachgesetzlichen Teiles des Datenschutzgesetzes in einen öffentlichen und einen privaten Bereich aufgegeben. Die Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes wurde im wesentlichen aufrechterhalten.

Die wesentlichsten Regelungen im einzelnen:

- Entsprechend der oben zitierten Richtlinie wird die Verarbeitung sensibler Daten verboten, sofern nicht anderes in einfachen Gesetzen aus wichtigen öffentlichen Interessen vorgesehen ist.
- Die Betroffenenrechte, die schon bisher im Grundrecht gegenüber automationsunterstützter Verwendung von Daten garantiert waren, wurden nunmehr auf die Verwendung von Daten in manueller, strukturierter Form (z.B. in Karteien, Listen usw.) ausgedehnt.
- Den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Datenverwendung wird nunmehr ein Katalog von „Grundsätzen“ vorangestellt, der die obersten Prinzipien rechtmäßigen Umgangs mit personenbezogenen Daten enthält.
- Die Forderung nach möglichst Publizität von Datenanwendungen wurde in dem von der Richtlinie erforderlichen Ausmaß nachvollzogen. Der Einführung neuer Informationspflichten steht eine Verminderung des Registrierungsaufwandes gegenüber, die dadurch bewirkt wird, daß Standardverarbeitungen in Zukunft nicht mehr registrierungspflichtig sein sollen.
- Als weitere verwaltungsvereinfachende Maßnahme wurde die Notwendigkeit der Erlassung von Datenschutzverordnungen beseitigt.
- Durch die Richtlinie 95/46/EG mußten auch wesentliche Änderungen hinsichtlich des Datenverkehrs mit dem Ausland vorgesehen werden. Die

Richtlinie geht von dem Konzept aus, daß der Datenverkehr in Drittländer nur zulässig ist, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau garantiert ist, wogegen innerhalb des EU-Gebiets keine Beschränkung des Datenverkehrs stattfindet. Aus diesem Grund wurden die in Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie enthaltenen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht auch auf den Export von Daten juristischer Personen erstreckt.

- Die Datenschutzkommission kann anstelle des Betroffenen eine Feststellungsklage erheben, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden Datenschutzverletzung durch einen Auftraggeber des privaten Bereichs vorliegt.

Das Gesetz enthält vor allem folgenden verstärkten Schutz der Rechte der Betroffenen:

- Auch die Aufzeichnung von Daten in handgeführten Dateien unterliegt nunmehr dem vollen Datenschutz.
- Es wird eine aktive Informationspflicht des Auftraggebers einer Datenanwendung gegenüber dem Betroffenen eingeführt.
- Das Recht auf Auskunft gegenüber allen Auftraggebern ist nunmehr in dem mit keinem Kostenrisiko behafteten Verfahren vor der Datenschutzkommission durchsetzbar.
- Die Betroffenen können bei Datenschutzproblemen mit Auftraggebern des privaten Bereichs die Datenschutzkommission um Hilfe anrufen. Ein förmlicher Rechtsstreit ist im privaten Bereich des Datenschutzgesetzes allerdings nach wie vor vor Gericht auszutragen.

## Bundesarchivgesetz

Den im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und in Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes anfallenden Unterlagen kommt für die Erforschung der Geschichte Österreichs besondere Bedeutung zu. Es ist daher durch gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, daß dieses Gut vor Vernichtung und Zersplitterung geschützt wird. Da die geschichtliche Entwicklung Österreichs von allgemeinem und nicht nur von wissenschaftlichem Interesse ist, soll nicht nur der Wissenschaft, sondern auch generell den Bürgern ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Zugang zu den historisch wertvollen Unterlagen eingeräumt werden. Bei der Einsicht in derartige Unterlagen ist jedoch in der Regel die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten und Äußerungen verbunden. Dadurch werden die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten und Menschenrechte der Betroffenen berührt.

Durch das Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes, BGBl. I Nr. 162/1999, werden die gesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung der Archivierung von Archivgut des Bundes sowie des Zugangs zum Archivgut für die Wissenschaft und die Bürger geschaffen.

Das Bundesarchivgesetz beinhaltet:

- Umschreibung des Begriffes „Archivgut des Bundes“ und des Begriffes „Archivieren“, wobei vom Archivalienbegriff des Denkmalschutzgesetzes ausgegangen wird.

- Festlegung der Verpflichtung zur sachgerechten Archivierung von Archivgut des Bundes.
- Klare Regelung über die Zuständigkeit zur Archivierung von Archivgut des Bundes und zur Verpflichtung, archivwürdige Unterlagen den Archiven des Bundes zur Übernahme anzubieten.
- Sicherstellung des Datenschutzes und Schutzrechte der im Archivgut des Bundes genannten Betroffenen.
- Recht der im Archivgut des Bundes genannten Personen auf Auskunft und Gegendarstellung bei unrichtigen Inhalten.
- Festlegung von Schutzfristen, ab deren Ablauf Einsicht in das Archivgut des Bundes genommen werden kann.
- Umfassende Regelung auf Nutzung des Archivguts des Bundes.
- Einführung eines öffentlichen Archivregisters beim Österreichischen Staatsarchiv, das der Wissenschaft und interessierten Öffentlichkeit die Information bieten soll, bei welchen Stellen welche archivwürdige Unterlagen lagern.

Noch im Begutachtungsverfahren ist es gelungen, für das Archivgut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, insbesondere die im Katastralmappenarchiv, im Staatsgrenzarchiv und im Archiv der Landesaufnahme aufbewahrten Unterlagen, eine Sonderstellung zu erreichen. In § 3 heißt es jetzt:

„§ 3. (1) Das Archivieren von Archivgut der Bundesdienststellen obliegt grundsätzlich dem Österreichischen Staatsarchiv.

(2) Abweichend von Abs. 1 können folgende Bundesdienststellen für das in ihrem Bereich anfallende Archivgut eigene Archive führen:

1. die Parlamentsdirektion;

2. der Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberste Gerichtshof;
  3. die Universitäten;
  4. das Bundesdenkmalamt, die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesmuseen, die Österreichische Phonotheek und Hofmusikkapelle;
  5. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- (3) ...“

Die Erläuterungen führen dazu aus:

„Die im Abs. 2 angeführten Bundesdienststellen archivieren derzeit schon die bei ihnen angefallenen Unterlagen. Beispielsweise führt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen das Katastralmappenarchiv. Dieses Archiv beherbergt ua. etwa 100 000 Original-Katastralmappenblätter zurückreichend bis 1817, das zugehörige Originalschriftoperat, diverse Originalkartierungen und Feldskizzen. Es dokumentiert damit die Geschichte der rund 13 Millionen Grundstücke Österreichs, deren Gestalt, Nutzung und Eigentumsverhältnisse. Ähnliches gilt für das Bundesdenkmalamt und für die Österreichische Nationalbibliothek.“

### Master of Advanced Studies (Geographical Information Science and Systems)

Mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, BGBl. II Nr. 59/1999, wurde die Universität Salzburg ermächtigt, an Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Geographical Information Science and Systems (JNIGIS) der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg den akademische Grad „Master of Advanced Studies (Geographical Information Science and Systems)“, abgekürzt „MAS“, zu verleihen. Die Verordnung ist mit 1. März 1999 in Kraft getreten.

## Mitteilungen und Tagungsberichte

### EUROGI – Jahresversammlung 22.–23. März 1999, Luxemburg

Die diesjährige Jahresversammlung der EUROGI (Europäischer Dachverband für Geographische Information) wurde vom 22.–23. März 1999 in Luxemburg veranstaltet und von Vertretern von 17 nationalen Mitgliedsverbänden sowie des Vertreters der nunmehr einzigen paneuropäischen Mitgliedsorganisation CERCO besucht. 3 Beobachter nationaler Verbände (A, CZ, DK) und anderer fachverwandter europäischer Organisationen (AGILE, CLGE, European Group of Surveyors) waren weitere Teilnehmer. Die Generaldirektion XIII (DG XIII) der EU war durch Herrn Littlejohn als Gastgeber vertreten.

In gewohnter Weise wurde die Jahresversammlung in zwei eintägigen Veranstaltungen abgehalten: Der „Mitgliedertag“ bietet den Delegierten der Mitgliedsverbände die Möglichkeit, Rechenschaftsberichte über ihre eigenen Aktivitäten abzugeben und brennende Fragen zu diskutieren. Außerdem wurden in zwei Workshops die Themen „GI – ihr Wert für die Gesellschaft“ und „GI2000 – wie geht es weiter?“ diskutiert.

Am zweiten Tag wurde die „Generalversammlung“ der EUROGI mit den laut Geschäftsordnung notwendigen Tagesordnungspunkten wie

Wahlen, Finanzbericht etc. abgehalten und der Arbeitsplan für das kommende Jahr sowie Strategien für die Zukunft vorgestellt und diskutiert.

#### GI 2000/EGII

Die Zukunft dieses Bereiches aus dem Programm Info2000 der EU ist für den Weiterbestand einer europäischen GI-Welt mit allen wirtschaftlichen Auswirkungen von grundlegender Bedeutung. Seit September 1996 durchlief der unter der Federführung der DG XIII der EU und unter wesentlicher Mitarbeit von EUROGI ausgearbeitete Entwurf eines Dokumentes die internen Begutachtungsverfahren vor Genehmigung durch den EU Rat, das Europäische Parlament und den Ausschuß der